

Regelung zur Rückenmarkierung

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

10.8.1 Schießstühle

13. Für Sportler der Klasse SH1B und SH2B darf die Rückenlehne nur so hoch sein, dass 60 % vom gesamten Rücken des Sportlers frei sind. Die Länge der Wirbelsäule wird gemessen in senkrechter Sitzposition, von der Oberfläche der Sitzfläche des Sportlers entlang der Wirbelsäule zum Mittelpunkt des Wirbels C7 (vertebra prominens). Die Messung wird während der funktionellen Klassifikation ohne Schießkleidung durchgeführt.
Der Veranstalter misst die freie Rückenhöhe und markiert diese gemäß Hilfsmittelausweis.

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.